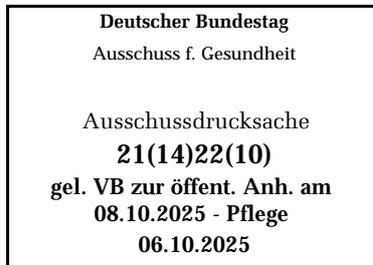


Berlin, 06.10.2025



Bundesverband für Bildung  
im Rettungswesen

Bildung. Gemeinsam. Retten.

## Stellungnahme

### des Bundesverbandes für Bildung im Rettungswesen:

## Zum Gesetzentwurf

# „Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“

## (Bundestagsdrucksache 21/1511)

### 1. Grundsätzliche Bewertung

Der Bundesverband für Bildung im Rettungswesen begrüßt die Zielrichtung des Gesetzes, heilkundliche Befugnisse in der Pflege zu erweitern und pflegerische Kompetenzen stärker in die Versorgung einzubinden. Der Ansatz, pflegerische und ärztliche Aufgaben klarer zu definieren und sektorenübergreifend zu gestalten, kann **auch für den Rettungsdienst** richtungweisend sein.

Allerdings bleibt der Gesetzentwurf hinter den Erfordernissen einer modernen, interprofessionellen Notfallversorgung zurück, da die Qualifikationen und heilkundlichen Kompetenzen von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern nicht ausdrücklich berücksichtigt werden.

Neben vital bedrohlichen Notfällen treten im Rettungsdienst, mit einem Anteil von bis zu 40% am Gesamteinsatzvolumen, nichtdringliche Hilfeersuchen bzw. niedrigprioritäre Einsatzindikationen auf.

Diese sind zwar keine Notfallpatienten im eigentlichen Sinne, erfordern jedoch erweiterte diagnostische und medizinische Fähig- und Fertigkeiten zur fallabschließenden Bearbeitung (vergl. auch Projekte, wie z. B. der **Gemeindenotfallsanitäter**, ein Pilotprojekt der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Vechta und der Stadt Oldenburg). Darüber hinaus sind Notfallsanitäter in der Lage in weiteren außerklinischen Versorgungsformen, etwa im Fahrdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen, tätig zu werden.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument  
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Diese Einsätze erfordern eigenständige heilkundliche Entscheidungen, um sowohl das System der rettungsdienstlichen Versorgung, aber auch der ambulanten und stationären Versorgung, zu entlasten. Der Gesetzentwurf sollte daher klarstellen, dass §15b SGB V auch für diese **nicht-vitalen Akutsituationen** in außerklinischen aufsuchenden Dienst gilt.

## 2. Heilkundeausübung in der Akut- und Notfallversorgung

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter verfügen bereits heute über ein hohes Maß an fachlicher und rechtlich fundierter Kompetenz, um heilkundliche Maßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen – insbesondere in vital bedrohlichen Situationen.

Diese Kompetenzen sind durch das NotSanG, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie durch Rechtsprechung (z. B. OLG Karlsruhe, 2022) klar umrissen. Eine gesetzliche Verankerung heilkundlicher Kompetenzen analog zu §15a SGB V (Pflegefachpersonen) ist auch für Notfallsanitäter überfällig.

Der Verweis auf ärztliche Anordnung oder nachträgliche Genehmigung führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten und behindert eine patientensichere Versorgung.

Der BVBRW unterstützt ausdrücklich die Einführung einer rechtlichen Grundlage zur eigenverantwortlichen Heilkundeausübung in definierten Notfall- und Akutsituationen durch qualifizierte Pflegefachpersonen und Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

Diese Regelung würde Rechtssicherheit schaffen, die Patientensicherheit erhöhen und die ärztlichen Ressourcen in der Akutversorgung gezielt entlasten.

## 3. Bedeutung für Bildung und Professionalisierung

Die Umsetzung heilkundlicher Kompetenzen setzt voraus, dass Ausbildung und berufliche Fortbildung im Rettungswesen systematisch angepasst werden.

Der BVBRW betont:

- die Notwendigkeit bundeseinheitlicher curricularer Standards und ein darauf fußendes klar definiertes Kompetenzspektrum, das über eine einschlägige akademische, in der Übergangszeit auch berufliche Weiterbildung, erworben wird. Bei der Entwicklung des Curriculums sind die einschlägigen Fachgesellschaften des Rettungsdienstes, der Pflege sowie der Ärzteschaft zu beteiligen,

- eine Integration heilkundlicher Entscheidungsprozesse in die berufliche Bildung,
- sowie die Verzahnung von Pflege-, Rettungs- und ärztlichen Ausbildungsinhalten in einem interprofessionellen Kompetenzrahmen.

Diese Entwicklung würde den Beruf der Notfallsanitäterin/des Notfallsanitäters stärken, die Attraktivität des Berufs erhöhen und die Versorgung im ländlichen Raum nachhaltig sichern.

#### 4. Erforderliche Ergänzungen zum Gesetzentwurf

Der BVBRW schlägt vor:

1. Im Rahmen von § 15a SGB V ausdrücklich auch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter mit entsprechender Qualifikation aufzunehmen.
2. Einen neuen § 15b SGB V („Heilkunde in Notfallsituationen“) einzuführen, der die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch NotSan ermöglicht. Diese sollte nicht auf „Notfallsituationen“ im engeren, vital bedrohlichen Sinn beschränkt sein, sondern auch die **außerklinische Akutversorgung in aufsuchenden Diensten** miteinschließen.
3. Eine Beteiligung der Rettungsdienstorganisationen und Bildungsinstitutionen bei der Entwicklung des „Scope of Practice“ sicherzustellen.
4. Die Berufsbildung im Rettungswesen in das Bundespflegekompetenzgesetz bzw. Folgeprojekte einzubinden, um den europäischen Qualifikationsrahmen konsequent abzubilden.

Außerdem braucht es eine klare Finanzierungs- und Vergütungsregelung für die erweiterte Qualifizierung und Leistungserbringung.

#### 5. Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt zur Aufwertung der Pflegeberufe und zur Stärkung der Heilkundekompetenzen der Gesundheitsfachberufe, bleibt aber für die Notfallversorgung unvollständig.

Die Einbeziehung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter – insbesondere in **aufsuchenden** Diensten der geplanten Akutversorgung – in die geplanten heilkundlichen Befugnisse ist notwendig, um Versorgungslücken zu schließen, Patientensicherheit zu gewährleisten und die ärztlichen Ressourcen nachhaltig zu entlasten.

Der BVBRW appelliert daher an den Gesetzgeber, den Handlungsspielraum der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im SGB V klar zu verankern und Bildungsstandards verbindlich festzulegen. Im Interesse der Patientensicherheit, der Effizienz und der interprofessionellen Zusammenarbeit.